

## **Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)**

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 8 Entleeren städtischer Abfallkörbe
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Eberswalde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Stadt Eberswalde betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern gemäß den §§ 3 bis 6 übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Stadt Eberswalde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Stadt Eberswalde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen, der verkehrswichtigen öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Eberswalde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche der öffentlichen Straße, die nicht Gehweg im Sinne des Abs. 2 ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen einschließlich Mittelstreifen, die Radfahrstreifen, Radwege und Plätze sowie die Randstreifen.

Parkstreifen im Sinne dieser Satzung sind Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können.

Radfahrstreifen im Sinne dieser Satzung sind Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- selbständige Gehwege, einschließlich der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) nicht genannten Treppen
  - die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z. B. Bürgersteige)
  - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)

Diese Wege gelten auch als Gehweg, sofern sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen:

- die unselbständigen Parkflächen, soweit es keine Parkstreifen sind (sog. Parkbuchten),
  - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche (ausschließlich der Plätze)
  - in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie
  - jeweils die dazu gehörenden Randstreifen, soweit sie
    1. den Abschluss des Gehweges im Sinne dieser Satzung bilden und zwischen Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen oder
    2. zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg verlaufen.
- (3) Randstreifen sind Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes oder der Fahrbahn und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- (4) Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sind Haltestellen, an denen Fahrzeuge des Öffentlichen Personenverkehrs anhalten, um Passagieren das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind.

Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst der Bushaltestellenbereich in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Reinigungszone IV zugeordnet.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer hinsichtlich der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich und der im Treppenverzeichnis aufgeführten Treppen. Auch insoweit betreibt die

Stadt Eberswalde die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Das Treppenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkraftsetzung dieser Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend im Uhrzeigersinn in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann die Stadt Eberswalde durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
  2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
  3. soweit diesen die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
  - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
  - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn

2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
- die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg
  - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Eberswalde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## § 4

### Benutzungsgebühren

Die Stadt Eberswalde erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt und in Reinigungszone eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Reinigungszone (Anlage 2), darüber hinaus nach Bedarf.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt.  
Belästigende Staubentwicklung soll vermieden werden; die Ablagerung von Kehr- und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.  
Für die gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehr- oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.  
Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadengrand) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.  
In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.
- (4) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 6

### Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Eberswalde oder deren Beauftragte auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Reinigungszone I und III, der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels, der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sowie der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Treppen erbracht, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit

erfolgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei Bushaltestellenbereichen soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten. Im Übrigen ist der Winterdienst in den Reinigungszonen II und IV auf den Fahrbahnen und der Winterdienst auf allen Gehwegen der öffentlichen Straßen in den Reinigungszonen I, II, III und IV von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentlichen Straßen zu räumen und zu streuen.
- (3) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadenrand) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungszone II und IV), so ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m von Schnee freizuhalten.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Gehwegen ist nur
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist  
oder
  - b) bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken, Ampelbereichen, Bushaltestellenbereichen und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (6) Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.

- (7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (8) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und zu räumen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind.  
Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.  
Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 i. V. m. §§ 5 und 6 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.  
Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.

## § 8

### Entleeren städtischer Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der städtischen Abfallkörbe obliegt der Stadt.
- (2) Städtische Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.



## § 9 Ordnungswidrigkeiten

### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht wöchentlich reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unrat oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
6. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7.00 bis 20.00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt,
8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,
9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln betreut,
12. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert,
13. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 6 Absatz 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Treppenverzeichnis  
Anlage 2 Straßenverzeichnis

- 
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 12, 21.12.2012
  - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 3, 18.03.2013
  - 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 12, 23.12.2013
  - 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 10, 13.10.2014

### Treppenverzeichnis

Nr.	Treppen	Treppenzahl
1	Britzer Straße, Treppe an der Brücke Finowkanal zur Naumannstr.	1
2	Eisenbahnstraße, Bahnhoftsbrücke beidseitig	2
3	Friedensbrücke, Breite Straße - 1.-3. Treppen beidseitig der Brücke	3
4	Treppe Rudolf-Virchow-Straße Breite Straße	1
5	Eisenbahnstraße - Goethestraße Treppe an der Böschung zum Parkplatz	1
6	Schillertreppe	1
7	Goethetreppe	1
8	Brandenburgisches Viertel - Treppe hinter O-Bushaltestelle Spechthausener Str.	1
9	Treppe Am Paschenberg/ Breite Straße	1

## **Straßenverzeichnis**

zu §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StR EW)

### Reinigungszone I

Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Fahrbahn- und Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

### Reinigungszone II

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden, Winterdienst gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer, Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer

### Reinigungszone III

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden und auf denen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Gehwegreinigung gemäß § 5 und Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

### Reinigungszone IV

Straßen und Gehwege, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 5 und § 6 durchzuführen sind.

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	von Carl-Linde-Straße bis Otto-Hahn-Straße, Rest RZ IV
5	Alexander-von-Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest RZ IV
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	Haus Nr. 3 und 4 RZ IV
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhof Eisenspalterei	I	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg, Rest RZ IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kienwerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	I	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pflingstberg	IV	
23	Am Pfuhl	IV	
24	Am Rohrpfuhl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Sonnenhang	IV	
27	Am Stadion	I	von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest RZ IV
28	Am Stadtpark	III	
29	Am Tempelberg	IV	
30	Am Treidelsteig	IV	
31	Am Waldrand	IV	
32	Am alten Walzwerk	III	
33	Am Wasserfall	IV	
34	Am Wasserturm	III	von Altenhofer Straße bis zum Wasserturm, außer Haus Nr. 43, 44, 45 RZ IV

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
35	Am Wurzelberg	I	
36	Am Zainhammer	IV	
37	Ammonstraße	III	
38	An den Kummkehlen	IV	
39	An der Barnimer Heide	IV	
40	An den Kusseln	IV	
41	An der Feldmark	IV	
42	An der Friedensbrücke	I	
43	An der Rüster	IV	
44	Anhöhe Eisengießerei	IV	
45	Angermünder Straße	III	
46	Angermünder Straße/SAWO	I	
47	Anne-Frank-Straße	III	von Poratzstraße bis Parkplatz hinter Haus Nr. 7 - 16, Rest RZ IV
48	Asternweg	IV	
49	August-Bebel-Straße	III	
50	Bahnhofsring	III	von Eisenbahnstraße bis Zufahrt Bahnhof und von Bergerstraße bis hinter Bahnhofsbrücke, Rest RZ I
51	Bahnhofstraße	III	
52	Barnimer Straße	III	außer der Innenhofbereich
53	Beeskower Straße	III	
54	Beethovenstraße	IV	
55	Bergerstraße	III	Haus Nr. 3 u. 3a RZ IV
56	Bergeshöh	IV	
57	Bergstraße	IV	
58	Bernauer Heerstraße	III	
59	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein, Rest RZ IV
60	Birkenweg	IV	
61	Blumenweg	IV	
62	Blumenwerderstraße	III	von Eisenbahnstraße bis Kantstraße, Rest RZ IV
63	Boldtstraße	III	
64	Bollwerksstraße	III	von Breite Straße bis Marienstraße, Rest RZ IV
65	Brachlowstraße	IV	
66	Brandenburger Allee	III	
67	Brauers Berg	IV	
68	Brautstraße	I	
69	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstraße

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
70	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	Haus Nr. 104 - 108
71	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	I	nach der Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
72	Breite Straße (Tramper Chaussee)	I	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
73	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV	
74	Britzer Straße	III	
75	Brückenstraße	III	
76	Brunnenstraße	III	
77	Brunoldstraße	IV	
78	Buchenweg	IV	
79	Carl-von-Linde-Straße	III	
80	Carl-von-Ossietzky-Straße	I	
81	Choriner Straße	III	
82	Coppistraße	III	
83	Clara-Zetkin-Weg	IV	
84	Cottbuser Straße	III	
85	Cöthener Straße	IV	
86	Dahlienweg	IV	
87	Danckelmannstraße	III	
88	Dannenberger Straße	IV	
89	Dannenberger Weg	IV	
90	Dr.-Gillwald-Höhe	IV	
91	Dr.-Zinn-Weg	I	
92	Dorfstraße	III	außer Haus Nr. 11, 12, 13, 14 RZ IV
93	Drahthammer Schleuse	IV	
94	Drehnitzstraße	III	
95	Ebersberger Straße	III	von Freienwalder Straße bis Tornower Straße, Rest RZ IV
96	Eberswalder Straße	III	
97	Eberswalder Straße/ ehem. Arbeitsamt	IV	
98	Ecksteinstraße	IV	
99	Eichendorffstraße	IV	
100	Eichwerderstraße	III	
101	Eisenbahnstraße	III	
102	Eisenhammerstraße	III	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
103 Erich-Mühsam-Straße	III	Goethestraße bis Lessingstraße RZ I von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest RZ IV
104 Erich-Steinfurth-Straße	III	
105 Erich-Weinert-Straße	IV	
106 Erich-Schuppan-Straße	I	
107 Ernst-Abbè-Straße	III	
108 Eschenweg	IV	
109 Falkenberger Straße	IV	
110 Feldstraße	II	von Britzer Straße bis Heimatstraße, Rest RZ IV
111 Feldweg	IV	
112 Fichtestraße	IV	
113 Finsterwalder Straße	III	
114 Flämingsstraße	III	
115 Fliederallee	I	
116 Fliederweg	IV	
117 Fontanestraße	IV	
118 Forststraße	III	von Spechthausener Str. bis Grenzstr., Rest RZ IV
119 Frankfurter Allee	III	
120 Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Str., Rest RZ IV
121 Franz-Müller-Straße	IV	
122 Freienwalder Straße	III	
123 Freienwalder Straße Teilstück Gemeindestraße 665	IV	
124 Freudenberger Straße	IV	
125 Friedhofstraße	IV	
126 Friedrich-Ebert-Straße	III	
127 Friedrich-Engels-Str.	III	von K.-Marx-Platz bis Grabowstraße, Rest RZ IV
128 Fritz-Pehlmann-Straße	IV	
129 Fritz-Reuter-Straße	IV	
130 Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
131 Gartenstraße	IV	
132 Gartenweg	IV	
133 Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
134 Georg-Herwegh-Straße	III	
135 Georgstraße	III	zwischen Breite Str. und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest RZ IV
136 Gerichtsstraße	I	
137 Gersdorfer Straße	IV	
138 Gertraudenstraße	IV	



lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
139 Geschwister-Scholl-Straße	I	
140 Goethestraße	III	
141 Grabowstraße	III	
142 Grenzstraße	III	
143 Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis zur Deponie, Rest RZ IV
144 Große Hufen	IV	
145 Grüner Weg	IV	
146 Grünstraße	IV	
147 Gubener Straße	III	
148 Gustav-Hirsch-Platz	IV	
149 Gutenbergstraße	IV	
150 Hangweg	I	von Grenzweg bis Ostender Höhen, Rest RZ IV
151 Hans-Marchwitza-Straße	IV	
152 Hardenbergstraße	IV	
153 Hausberg	I	von Breite Straße bis Geschw.-Scholl-Str., Rest RZ IV
154 Havellandstraße	III	
155 Heckelberger Straße	IV	
156 Heckenweg	IV	
157 Heegermühler Schleuse	IV	
158 Heegermühler Straße	III	außer Haus Nr. 16 a u.16 b RZ IV
159 Heegermühler Straße/ Kirche	IV	Verbindung zwischen Heegermühler Straße Haus Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
160 Heidestraße	III	
161 Heideweg	IV	
162 Heimatstraße	III	von Britzer Straße bis Feldstraße, Rest RZ IV
163 Heinrich-Heine-Straße	III	
164 Heinrich-Hertz-Straße	III	
165 Heinrich-Mann-Straße	IV	
166 Heinrich-Rau-Straße	I	von Neuer Platz bis zum Haus Nr. 89, Rest RZ IV
167 Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Verbindung zwischen Brauers Berg und Heinrich-Rau-Straße
168 Helene-Lange-Straße	III	
169 Hermann-Prochnow-Straße	IV	
170 Hindersinstraße	IV	
171 Hinterstraße	IV	
172 Hohenfinower Straße	I	
173 Höhenweg	IV	
174 Industriestraße	IV	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
175 Jägerstraße	I	von Poststr. bis Zum Samithsee, Rest RZ IV
176 Jahnstraße	IV	
177 Jenny-Marx-Weg	IV	
178 John-Schehr-Straße	IV	
179 Jüdenstraße	I	
180 Kanalstraße	IV	
181 Kantstraße	III	von Wilhelmstraße bis Blumenwerderstraße, Rest RZ IV
182 Karl-Bach-Sraße	I	von Saarstraße bis K.-Schindhelm-Weg, Rest RZ IV
183 Karl-Hahne-Weg	IV	
184 Karl-Klay-Straße	IV	
185 Karl-Liebknecht-Straße	III	
186 Karl-Marx-Platz	III	außer Haus Nr. 1 - 11 RZ I
187 Karl-Marx-Ring	IV	
188 Karl-Schindhelm-Weg	IV	
189 Karlswerker Weg	IV	
190 Kastanienallee	III	
191 Kastanienweg	IV	
192 Käthe-Kollwitz-Straße	III	
193 Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
194 Kiefernweg	IV	
195 Kirchstraße	I	
196 Kleine Drehnitzstraße	III	
197 Kleine Hufen	IV	
198 Kleines Berg	IV	
199 Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest RZ IV
200 Kreuzstraße	I	Breite Straße bis Mauerstraße, Rest RZ III
201 Kruger Straße	IV	
202 Kupferhammer Schleuse	IV	
203 Kupferhammerweg	III	Straßenabschnitt vor Haus Nr. 1-7 RZ IV
204 Kurt-Göhre-Straße	III	
205 Kurze Straße	IV	
206 Kyritzer Straße	III	
207 Lärchenweg	IV	
208 Lausitzer Straße	III	
209 Lehnitzseestraße	III	
210 Leibnizstraße	III	
211 Lessingstraße	III	
212 Lichterfelder Straße	III	
213 Lichterfelder Bruch	IV	
214 Ligusterweg	IV	
215 Lieper Straße	IV	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
216 Lindenstraße	II	
217 Lübbenauer Straße	III	
218 Ludwig-Sandberg-Straße	III	
219 Magdalenenstraße	IV	
220 Marie-Curie-Straße	III	
221 Marienstraße	III	
222 Marienwerderstraße	I	
223 Marktstraße	III	
224 Mauerstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
225 Max-Haftka-Straße	IV	
226 Max-Lull-Straße	I	von Saarstraße bis Bergeshöh, Rest RZ IV
227 Max-Planck-Straße	III	
228 Mertensstraße	IV	
229 Michaelisstraße	III	
230 Mozartstraße	IV	
231 Mückestraße	IV	
232 Mühlenstraße	III	
233 Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
234 Nauener Straße	III	
235 Naumannstraße	I	von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest RZ IV
236 Nelkenweg	IV	
237 Neue Steinstraße	III	
238 Neue Straße	III	
239 Neuer Platz	I	
240 Neuruppiner Straße	III	
241 Neuwerkstraße	IV	
242 Oderberger Straße	I	
243 Oderbruchstraße	III	
244 Ostender Höhen	I	
245 Oststraße	IV	
246 Otto-Hahn-Straße	III	
247 Otto-Nuschke-Straße	III	
248 Pappelallee	IV	
249 Paul-Bollfraß-Straße	IV	
250 Paul-Radack-Straße	I	
251 Paul-Trenn-Straße	IV	
252 Pfeilstraße	III	
253 Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
254 Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest RZ IV
255 Poststraße	III	
256 Potsdamer Allee	III	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
257 Prenzlauer Straße	III	außer der Innenhofbereich
258 Prignitzer Straße	III	
259 Puschkinstraße	I	von Friedrich-Ebert-Str. bis Schicklerstraße, Rest RZ III
260 Puschkinstraße/ Bürgerbildungszentrum	IV	
261 Querweg	IV	
262 Ragöser Schleuse	IV	
263 Rathenower Straße	III	
264 Ratzeburgstraße	I	
265 Raumerstraße	III	
266 Rheinsberger Straße	III	
267 Ringstraße	III	von Kopernikusring bis Schönholzer Straße und vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest RZ IV
268 Robert-Koch-Straße	III	
269 Rosa-Luxemburg-Straße	III	
270 Rosenberg	IV	
271 Roseneck	IV	
272 Rosengrund	IV	
273 Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
274 Rudolf-Virchow-Straße	III	von Georgstraße bis Robert-Koch-Straße, Rest RZ IV
275 Ruhlaer Straße	IV	
276 Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis Max-Lull-Straße, Rest RZ I
277 Friedhofstraße	IV	von Freienwalder Straße bis Friedhof
278 Salomon-Goldschmidt- Straße	I	
279 Scheeringer Straße	IV	
280 Schellengrund	IV	
281 Schicklerstraße	I	
282 Schillerstraße	I	von Pfeilstr. bis Erich-Mühsam-Straße, Rest RZ IV
283 Schlehenweg	IV	
284 Schleusenstraße	III	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest RZ IV
285 Schmidtstraße	III	
286 Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser-und Schifffahrtsamt,
287 Schneiderstraße	I	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ IV

Ifd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
288 Schönholzer Straße	III	
289 Schöpfurter Straße	III	von Haus Nr. 1 - 29, u. Haus Nr.31, Rest RZ IV
290 Schorfheidestraße	III	
291 Schubertstraße	IV	
292 Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, Rest RZ IV, Sackgasse
293 Schwappachweg	IV	
294 Schwedter Straße	III	
295 Schweizer Straße	IV	
296 Senftenberger Straße	III	
297 Siedlerweg	IV	
298 Simonstraße	IV	
299 Sommerfelder Chaussee	III	
300 Sommerfelder Siedlung	IV	
301 Sommerfelder Straße	I	
302 Sonnenweg	IV	
303 Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Rest RZ I
304 Spechthausener Straße	III	
305 Spreewaldstraße	III	
306 Stecherschleuser Weg	IV	
307 Steinfurter Straße	III	
308 Steinstraße	I	
309 Straße des Friedens	II	
310 Strausberger Straße	III	
311 Struwenberger Straße	IV	
312 Talweg	IV	
313 Templiner Straße	III	
314 Teuberstraße	I	
315 Thomas-Mann-Straße	IV	
316 Töpferstraße	III	von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest RZ IV
317 Tornower Dorfstraße	III	entlang der B 167, Rest RZ IV
318 Tornower Straße	III	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße RZ IV
319 Triftstraße	III	
320 Tschaikowskistraße	IV	
321 Uckermarkstraße	III	
322 Waldesruh	IV	
323 Waldstraße	III	von Freienwalder Str. bis Haus Nr. 19, Rest RZ IV
324 Waldweg	IV	
325 Walter-Kohn-Straße	III	
326 Walter-Rathenau-Straße	III	
327 Walzwerkstraße	III	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
328 Wassertorbrücke	IV	
329 Webers Ablage	IV	
330 Weg nach Spechthausen	IV	
331 Weg Rohrbrücke	IV	
332 Weinbergstraße	III	
333 Werbelliner Straße	I	
334 Werner-Seelenbinder-Straße	III	
335 Werner-von-Siemens-Straße	III	
336 Westendweg	IV	
337 Wiedemannstraße	III	
338 Wieseneck	IV	
339 Wiesenstraße	IV	
340 Wiesenweg	IV	
341 Wildparkstraße	III	
342 Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus Nr. 2 - 50
343 Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
344 Wilhelm-Matschke-Straße	I	
345 Wilhelmstraße	III	
346 Winkelstraße	IV	
347 Wittstocker Straße	III	
348 Wolfswinkler Straße	III	
349 Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
350 Zickenberg	IV	
351 Ziegelstraße	IV	
352 Zieglerallee	IV	
353 Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Verbindung zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
354 Zimmerstraße	III	
355 Zu den Drehnitzwiesen	IV	
356 Zu den Tannen	IV	
357 Zum Anger	IV	
358 Zum Grenzfließ	IV	
359 Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
360 Zum Samithsee	IV	
361 Zum Schwärzesee	III	